



**5. Änderungs-Satzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser der Gemeinde Ihringen
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 26.03.2012**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 15 Kostenerstattung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- (2) Nicht geändert
- (3) Nicht geändert
- (4) Nicht geändert

§ 2

§ 36 Beitragssatz wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 28) 2,38 Euro. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3

§ 42 Grundgebühr wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| | | | |
|--|---------------|---------------|-------------------|
| Maximaldurchfluss (Qmax) | 3 und 5 | 7 und 10 | 20 und 30 m^3/h |
| Nenndurchfluss (Qn) | 1,5 und 2,5 | 3,5 und 5 (6) | 10 und 15 m^3/h |
| EUR (netto) / Monat | 0,35 | 0,45 | 0,65 |
| EUR (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) / Monat | 0,3745 | 0,4815 | 0,6955 |

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Nicht geändert

(3) Nicht geändert

§ 4

§ 43 Verbrauchsgebühren wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,78 EUR (netto) bzw. **2,9746 EUR (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,78 EUR (netto) bzw. **2,9746 EUR (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

(3) Wird eine verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 2,8997 €.

§ 5

§ 47 Vorauszahlungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Nicht geändert
- (2) Nicht geändert
- (3) Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (4) Nicht geändert
- (5) Nicht geändert

§ 6

§ 53 Umsatzsteuer wird gestrichen

§ 7

§ 54 In-Kraft-Treten wird in § 53 geändert

§ 8

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihringen, den 15.12.2025

gez.
Eckerle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.